

## Zusatzprodukt Biogas

Gültig ab 1. Januar 2024

### Aufschlag Biogas zum Arbeitspreis

Der jeweilige Arbeits- und Grundpreis richtet sich nach Ihrem gewählten Erdgastarif bei den Stadtwerken Pfullingen. Bei einer Beimischung von 10 % Biogas wird der gewählte Aufschlag wie folgt erhoben:

bei einem Zukauf von 10 % Biogas:	Aufschlag Arbeitspreis	
	Ct/kWh netto	Ct/kWh brutto
10 %	0,90	0,96

Die Bundesregierung plant, die Umsatzsteuer ab dem 01.01.2024 wieder auf 19 % anzuheben. Da die endgültige Regelung zur Umsatzsteuer bei der Erstellung dieser Preisinformation noch nicht final im Bundestag beschlossen wurde, beinhalten die aufgeführten Bruttopreise die bislang gültige Umsatzsteuer von 7 %. Bitte beachten Sie, dass für Sie jeweils der gesetzlich gültige Umsatzsteuersatz gilt. Das heißt: Sollte der gesetzliche Umsatzsteuersatz für Erdgaslieferungen ab 01.01.2024 wieder auf 19 % steigen, gilt für die aufgeführten Nettopreise die Umsatzsteuer von 19 %.

In den Nettoarbeitspreisen ist, neben der Konzessionsabgabe, die Energiesteuer in Höhe von 0,55 ct/kWh enthalten. Die im Mineralölsteuergesetz vorgesehenen Steuerermäßigungen, z. B. für Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, sind vom Kunden beim zuständigen Hauptzollamt zu beantragen. Endpreise mit Umsatzsteuer sind nach der Preisangabenverordnung auf die übliche Anzahl von Nachkommastellen gerundet.

Der Jahreserdgasbezugspreis errechnet sich wie folgt:

$$(\text{Jahresverbrauch} * (\text{Arbeitspreis} + \text{Zuschlag Biogas}) / 100) + \text{Grundpreis}$$

Die näheren Bedingungen sind auf der Rückseite zusammengefasst:

# Bedingungen zu den Allgemeinen Tarifen für die Versorgung mit Erdgas

## 1. Messung und Abrechnung

- 1.1 Das vom Gaszähler erfasste Volumen des Gases in m<sup>3</sup> wird unter Anwendung der Technischen Regeln des DVGW für die Gasmengenmessung (Arbeitsblatt G 685) in Gasenergie umgerechnet und in Rechnung gestellt.
- 1.2 Für diese Umrechnung gilt für sämtliche Gasarten folgende mathematische Bezeichnung :

$$Q = V_B * Z * H_{o,n}$$

Dabei bedeuten:

- Q = Gasenergie (kWh)  
 V<sub>B</sub> = Gasvolumen im Betriebszustand (m<sup>3</sup>)  
 Z = Zustandszahl  
 Z \* H<sub>o,n</sub> = Verrechnungsbrennwert  
 H<sub>o,n</sub> = mittlerer Brennwert im Normzustand (kWh/m<sup>3</sup>)

- 1.3 Die im Versorgungsbereich des Kunden geltende Zustandszahl Z wird nach folgender, im DVGW-Arbeitsblatt G685 festgelegter Formel errechnet:

$$Z = \frac{T_n}{T} * \frac{P_{amb} + P_e - \varphi * P_s}{P_n} * \frac{1}{K}$$

Dabei bedeuten:

- T<sub>n</sub> = 273,15 Kelvin (Gefrierpunktemperatur = 0 °C)  
 T = T<sub>n</sub> + t  
 t = 15 °C  
 P<sub>n</sub> = 1013,25 mbar (Normluftdruck)  
 P<sub>amb</sub> = Jahresmittel des Luftdrucks am Gaszähler in Abhängigkeit von der geodätischen Höhe  
 P<sub>e</sub> = Effektivdruck in mbar vor dem Gaszähler des Kunden  
 φ = relative Feuchte des Gases  
 P<sub>s</sub> = Sättigungsdruck des Wasserdampfes in mbar  
 K = Kompressibilitätszahl

- 1.4 Für das von den SWP gelieferte Erdgas gilt hierzu noch folgendes:  
 - Die relative Feuchte φ ist bei Erdgas = 0.  
 - Bei einem Effektivdruck von P<sub>e</sub> ≤ 1000 mbar wird für das Abrechnungsverfahren die Kompressibilitätszahl K = 1 gesetzt.

Druck	20 mbar	22 mbar	25 mbar	30 mbar	35 mbar	40 mbar	50 mbar	80 mbar	100 mbar
p <sub>amb</sub> mbar	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0	962,0
Z-Zahl	0,9187	0,9206	0,9234	0,9281	0,9327	0,9374	0,9468	0,9748	0,9936

- 1.5 Der Verrechnungsbrennwert wird von den SWP jeweils für ein Abrechnungsjahr festgesetzt. Dabei wird als mittlerer Brennwert im Normzustand (H<sub>o,n</sub>) das Jahresmittel der Lieferbrennwerte des Vorlieferanten zugrunde gelegt. Auf der Kundenrechnung wird der Verrechnungsbrennwert mit mindestens 3 Stellen hinter dem Komma angegeben.

### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Abnehmer haben den Stadtwerken alle zur Bildung des Grundpreises notwendigen Angaben zu machen. Sie sind verpflichtet, den Stadtwerken jede Änderung der tatsächlichen Verhältnisse, die eine Änderung der Tarifrechnungsgrundlagen zu Folge hat, spätestens bis zum nächstfolgenden Ablesezeitpunkt mitzuteilen. Die Anzeigepflicht gilt erst dann als erfüllt, wenn die Anzeige von den Stadtwerken schriftlich bestätigt worden ist. Wird bei einer Prüfung festgestellt, dass sich die Verhältnisse, die zur Festsetzung des Grundpreises maßgebend waren, geändert haben, ohne dass den Stadtwerken Anzeige gemacht worden ist, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen den gezahlten Preisen für den ganzen Zeitraum seit der letzten Festsetzung der Preise nachberechnet werden.